

# Die Mütter des Grundgesetzes

## Vom Kaiserreich zur Befreiung

Die vier weiblichen Mitglieder des parlamentarischen Rates Dr. Elisabeth Selbert, Frieda Nadig, Helene Weber und Helene Wessel sind im Kaiserreich und damit in einer Zeit geboren und aufgewachsen, in der Frauen grundlegende Rechte verweigert wurden. Frauen hatten kein Wahlrecht, nur eingeschränkte Bildungschancen und konnten z. B. nur mit Zustimmung ihres Ehemannes arbeiten, der die Entscheidungsgewalt über die Familie besaß. Bereits im Kaiserreich sind Dr. Elisabeth Selbert, Frieda Nadig, Helene Weber und Helene Wessel politisch und gesellschaftlich aktiv. Die Weimarer Republik verwirklicht dann zwar lang erhobene Forderungen wie das Wahlrecht, ab 1933 wird jedoch die patriarchale Ideologie des Nationalsozialismus Staatsdoktrin und propagiert eine antiquierte Rolle der (arischen) Frau. Nach dem Ende von Krieg und Diktatur nehmen die Politikerinnen Selbert, Nadig, Weber und Wessel ihre Arbeit wieder auf und engagieren sich in der Landespolitik.

## Auf dem Weg zu einer neuen Verfassung

Vom 10. bis 23. August 1948 erarbeitet ein Sachverständigen-gremium im Auftrag der Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder auf Herrenchiemsee in Bayern einen Verfassungsentwurf, der dem Parlamentarischen Rat als Unterlage dienen soll. Unter den 11 Mitgliedern des Gremiums ist keine Frau.

## Parlamentarischer Rat

Im September 1948 tritt der Parlamentarische Rat in Bonn zusammen. Die Zusammensetzung des Rates, der von den Landesparlamenten benannt wurde, spiegelte die mangelnde Gleichberechtigung. 1948 lebten in den drei Besatzungszonen, aus denen die

Bundesrepublik Deutschland hervorging, rund 50 Millionen Einwohner\*innen, davon rund 23 Millionen Männer und ca. 27 Millionen Frauen. Im Parlamentarischen Rat diskutierten 61 männliche Ratsmitglieder die zukünftige Staatsordnung. Die Mehrheit der Bevölkerung wurde von nur 4 Frauen vertreten.



Feierliche Eröffnung des Parlamentarischen Rates am 1. September 1948 im Museum König in Bonn / © Archiv der sozialen Demokratie, Friedrich-Ebert-Stiftung e.V., 6/FOTA035369

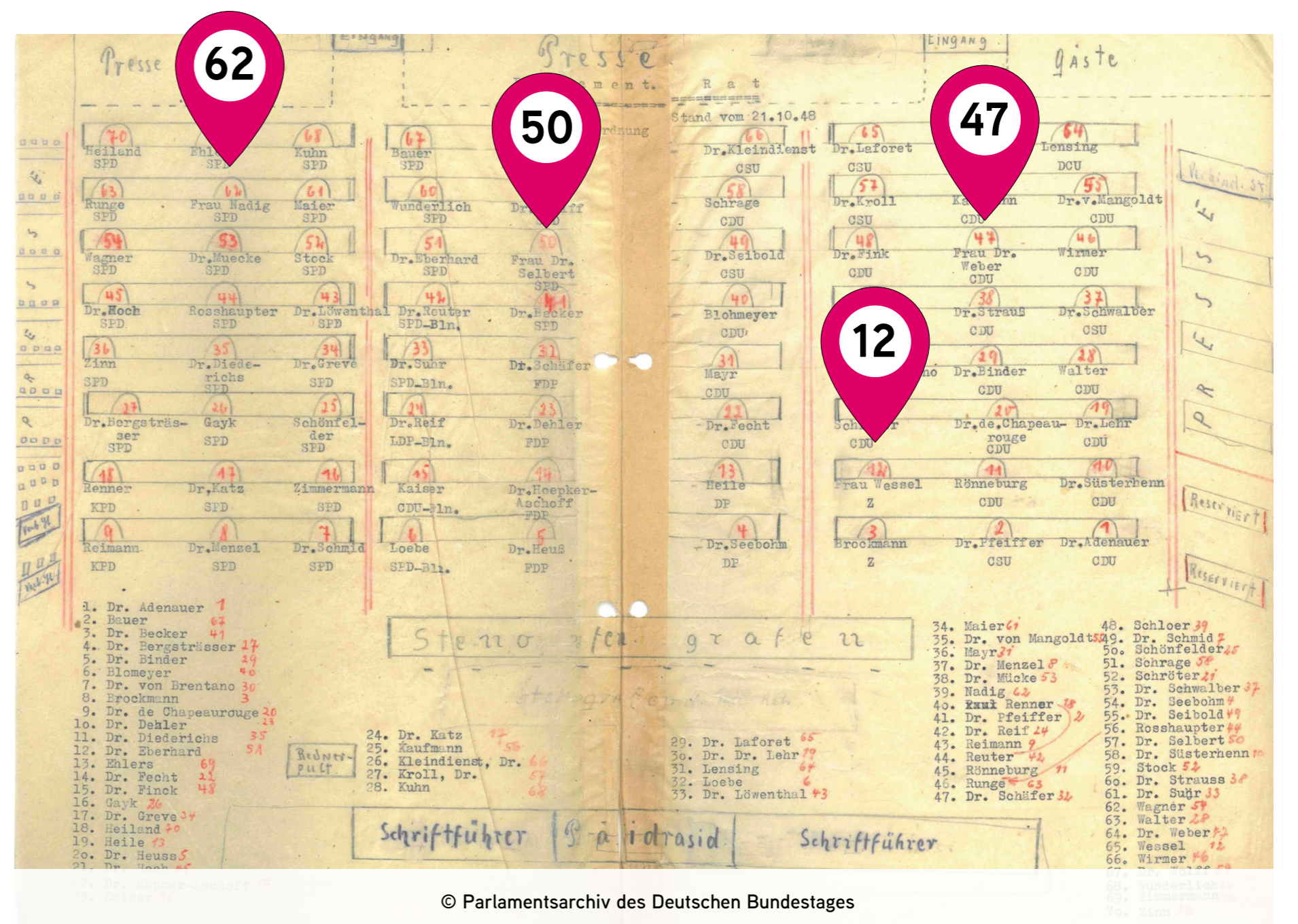


© Bestand Erna Wagner-Hehmke, Stiftung Haus der Geschichte

## Artikel 3

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ Dieser Grundsatz in Artikel 3, II wurde von Dr. Elisabeth Selbert formuliert und nur gegen erhebliche Widerstände durchgesetzt. In der Folge mussten zahlreiche gesetzliche Bestimmungen geändert werden, die Frauen weiter diskriminierten. Obwohl die Beseitigung der verfassungswidrigen Bestimmungen bis 1953 geplant war, wurde erst 1957 das Gleichberechtigungsgesetz beschlossen, das aber nicht alle rechtlichen Benachteiligungen beseitigte. Dies blieb dem Verfassungsgericht und späteren Gesetzen vorbehalten. Erst 1977 wurde durch eine Reform des Ehe- und Familienrechtes im BGB die Bestimmung abgeschafft, dass Frauen nur arbeiten durften, solange sie die Familie nicht vernachlässigten.

## Sitzordnung des Parlamentarischen Rates in der Pädagogischen Akademie Bonn (21. Oktober 1948)



© Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages

Nr. 12 Helene Wessel | Nr. 47 Dr. Helene Weber | Nr. 50 Dr. Elisabeth Selbert | Nr. 62 Frieda Nadig